sagen können, daß er sich zum Kirchenverbande halte, und derselbe würde sich eben so sonderbar in einem Presbyterium, als in einer Synode ausnehmen. Aber sonderbar ist es gewiß, daß X. darüber, daß Unbescholtenheit des Wandels ein nothwendiges Erforderniß der Theilnahme an den Gemeinderechten sein und das Urtheil darüber der Gemeinde selbst überlassen bleiben soll, als über etwas Ungeheures, Unchristliches außer sich geräth, theils weil man bei einem sogenannten unbescholtenen Lebenswandel der unsittlichste Mensch sein könne, theils weil durch die vorgeschlagene Norm alle Möglichkeit, durch Reue und Buße einen Fehltritt wieder gut zu machen, abgeschnitten werden solle. X. nennt das Eine Halbheit und Unsicherheit bei Feststellung der Begriffe, das Andere die größte Tyrannei, während offenbar dadurch, daß man das Recht der Beurtheilung der Gemeinde vorbehalten wollte, die Möglichkeit gegeben werden sollte, einem Unsittlichen, auch ohne daß er sich eines eigentlichen Criminalvergehens schuldig gemacht hätte, die kirchlichen Rechte zu entziehen, oder auch umgekehrt einen vor dem Buchstaben des Gesetzes eines Vergehens Schuldigen, dennoch als sittlich unbescholten anzuerkennen, wenn die allgemeine Stimme ihn dafür hielte. Was in der That die größte Freiheit sein würde, das muß von X. zur Tyrannei sich stempeln lassen, weil es nicht die Freiheit ist, die ihm gerade beliebt Dem Staate soll das Urtheil doch wohl nicht zustehen; der Gemeinde noch weniger. Wem also denn? Tertium datur, die Geistlichkeit. Wenn X. diese meint, warum geht er nicht mit der Sprache heraus?

Was ferner die den Gemeinden zuzuerkennenden Rechte betrifft, so verwirft X. in Hinsicht auf die Betheiligung bei der Wahl der Geistlichen die Vorschläge der Petition, behauptet, daß die Behörde der Gemeinde stets mehrere Candidaten vorschlage, leugnet, daß der Gemeinde an einen selbst erwählten Geistlichen sich leichter und enger anschließen werde, stimmt